

# Gemeinde Schutterwald

# BESCHLUSSPROTOKOLL

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 30.01.2013

Sitzung Nr. 02/2013

Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses**

**Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 013/13 – 019/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

**Sitzungsteilnehmer:**

Vorsitzender:

Bürgermeister Holschuh

**zusätzlich anwesend**

BAL Hahn

RAL Lipps

HAL Feger

Bauhof- und Werkeleiter Wurth

**Gemeinderäte:**

Beathalter Ralf

Bindner Ludwig

Glatt Rudi

Hansert Erwin

Junker Andrea

Jung Maria

Kühne Gundolf

Lang Manfred

Obert Hubert

Oehler Günther

Oschwald Dieter

Schillinger Volker

Seigel Josef

Welde Myriam

**entschuldigt:**

Broß Michaela

Herrmann Rolf-Heinz

**entschuldigt:**

Rotert Hans-Martin

Trunk Wolfgang



DER BÜRGERMEISTER  
DER GEMEINDE  
SCHUTTERWALD

# Einladung

Datum: 23.01.2013  
Sitzungs-Nr.: 02/13

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald  
77746 Schutterwald

---

## Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 30.01.2013, ab 18:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martin Holschuh".

Martin Holschuh

## Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 013/2013)
2. Baugesuche (DS 014/2013)  
2.1 Neubau Carport und Fahrradunterstellplatz  
Ammelsmatt 36, Flst. Nr. 2964/25
3. Baugebiet „Hauptstraße-West“ (DS 015/2013)  
hier: Baubeschluss über Feindecke in der Straße „Im Neuen Feld“

4. Änderungsatzung der Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald; Änderung des Verzeichnisses zur Berechnung des Kostenersatzes (DS 016/2013)
  5. Wahlwerbung im Amtsblatt (DS 017/2013)
  6. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 018/2013)
  7. Verschiedenes (DS 019/2013)
    - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 
-

Öffentliche Sitzung am 30.01.2013

Drucksache Nr. 013/13

**Top 1**

**Frageviertelstunde**

Außer dem Pressevertreter waren keine Besucher anwesend.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 632.6 Amt Bauamt

Bearbeiter  
Frau Spinner

Datum: 23.01.2013 DS-Nr.: 013/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2013

TOP 02

## Baugesuche

### 2.1 Neubau Carport und Fahrradunterstellplatz

Ammelsmatt 36, Flst. Nr. 2964/25, 77746 Schutterwald

Antragsteller: Hans-Peter und Ulrika Götz

Ammelsmatt 36  
77746 Schutterwald

## Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 656.21 Amt Bauamt

Bearbeiter Herr Hahn

Datum: 23.01.2013 DS-Nr.: 015/13

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2013

TOP 03

### Baugebiet 'Hauptstraße-West'

hier: Baubeschluss über Feindecke in der Straße 'Im Neuen Feld'

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Baubeschluss wird gefasst  
Die Arbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
100.000	100.000,-		6300.95012

#### Sachverhalt/Begründung:

Im Baugebiet wurde bereits im Jahre 2008 die Tragschicht eingebaut. Mit den Grundstückseigentümern wurde vereinbart, dass bei entsprechendem Ausbaustand die Feindecke eingebaut wird. Das Baugebiet ist mittlerweile zu 80% bebaut. Größere Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen durch spätere Baumaßnahmen auf den restlichen freien Grundstücken sind nicht zu erwarten. Die Erschließungskosten (einschl. Straßenfeindecke) wurden von den Eigentümern im Ablöseverfahren bereits bezahlt. Deshalb steht es nun an, die Erschließungsarbeiten mit der Feindecke abzuschließen.

#### Protokollergänzung:

Auf Nachfrage von Gemeinderat Bindner erläutert BAL Hahn, dass auch bei Schlagregen nicht mit Wasseransammlungen auf der Straße zu rechnen ist. Die Abflussmenge wird durch das Entwässerungssystem bewältigt.

Gemeinderat Glatt weist auf zwei derzeit noch laufende Baumaßnahmen im Baugebiet hin. Er rät, zumindest abzuwarten, bis die Kräne entfernt wurden.

Gemeinderat Beatalter erklärt, dass es auch Entwässerungsgräben mit eingebautem Gefälle gäbe.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 130.50 Amt Rechnungsamt

Bearbeiter Herr Sexauer

Datum: 21.01.2013 DS-Nr.: 016/2013

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2013

TOP 4

**Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald; Änderung des Verzeichnisses zur Berechnung des Kostenersatzes**

### frühere Beratungen

GR

### Sitzungstermin

20.06.2012

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald inklusive des „Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

### Sachverhalt/Begründung:

In der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2012 TOP 5 wurde die „Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald“ zusammen mit dem „Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes“ (nach § 4 der Satzung wesentlicher Bestandteil der Satzung) neu beschlossen. Dem Beschluss lag eine Kalkulation zugrunde, welche die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2011 berücksichtigte.

In der letzten öffentlichen GR-Sitzung am 16.01.2013 TOP 6 wurde die Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. Die Entschädigungen für die Einsatzstunden sind somit höher als die festgelegten Kostenersätze. Das Verzeichnisse zur Berechnung des Kostenersatzes und die Änderung der Kostenersatzsatzung muss den aktuellen Sätzen angepasst werden.

Da die Abschlusszahlen für das Haushaltsjahr 2012 noch nicht vorliegen, wird auf eine neue Kalkulation verzichtet und lediglich die vorhandene Kalkulation der Gebührenobergrenze mit den neuen Entschädigungssätzen ergänzt (**Anlage 2**).

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenersatz mit der Änderungssatzung pro Einsatzstunde von 8,50 € auf 10,80 € (incl. Verwaltungskostenanteil) und den Zuschlag für

die Einsätze mit besonderer Verschmutzung und/oder Atemschutz auf 2,00 € pro Stunde anzuheben (**Anlage 1**).

**Protokollergänzung:**

Gemeinderat Seigel verdeutlicht, dass jetzt umgesetzt wird, was in der letzten Sitzung beschlossen wurde. Er will wissen, weshalb die Änderung erst zum 01.02.2013 gilt.

Laut RAL Lipps wäre ein rückwirkendes Inkraftsetzen zum 01.01.2013 rechtlich problematisch.



Anlage 01 zu TOP 04 der  
ö GR-Sitzung am 30.1.2013

Gemeinde: SCHUTTERWALD  
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald  
– Feuerwehrkostenersatz-Satzung – (FWKeS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage der Satzung, das Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes, wird durch das beigefügte neue Verzeichnis ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 30.01.2013  
Holschuh, Bürgermeister

## Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

### 1. Personalkosten

1.1	Einsätze je Feuerwehrmann	10,80 € pro Stunde
1.2	Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brändeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter):	2,00 € pro Stunde
1.3	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.)	10,80 € pro Stunde

### 2. Fahrzeugkosten einschl. eingebauter Geräte und Beladung, ohne Personal

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Fahrtkosten</b>	<b>Betriebskosten</b>
2.1 Tanklöschfahrzeug	0,50 €/km	14,15 € pro Stunde
2.2 Mannschaftstransportwagen	0,14 €/km	7,80 € pro Stunde
2.3 Privatfahrzeuge	0,35 €/km	-,- € pro Stunde

### 3. Fremdkosten

Soweit ein Einsatz bei uns Fremdkosten verursacht (z.B. Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschnpulver, Reinigung von AT-Masken, Flammenschutzauben und Imkeranzügen, das Wiederbefüllen von AT-Flaschen, Wespenex, Schlauchtrocknung/-reparatur, Kleiderreinigung/-neuimprägnierung, sonstige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen usw.) werden diese dem Verursacher zum Beschaffungspreis bzw. zu den Aufwandskosten in Rechnung gestellt.

### 4. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

Schutterwald, den 30.01.2013

## Feuerwehr, Kalkulation Kostenersätze 2013

auf der Basis der Ergebnisse 2011 und den planbaren Veränderungen

HHST-NR. Bezeichnung	2011 AO-Soll	Einsatzkosten			Vorhaltekosten			Grundstück-, Gebäude-Unterhaltung (nur Feuerwehranteil)	Verwaltungs-kosten	nicht berücksichtigungs-fähige Kosten
		Personal-kosten Feuerwehrleute	Fahrzeug-kosten Löschfz. (incl. Geräte)	Fahrzeug-kosten MTW (incl. Anhänger)	Einsatzkosten welche zum Einkaufspreis abgerechnet werden	Personal-kosten Feuerwehrleute	Fahrzeug-kosten Löschfz. (incl. Geräte)	Fahrzeug-kosten MTW (incl. Anhänger)		
1310.41400 Vergütung der Beschäftigten	Reinigungsdienst 5.567,49 € Ok.							5.567,49 €		
1310.41600 Beschäftigungsentgelte u. Dgl.	nur Aufwandsentsh. 4.982,50 € Ok.				4.982,50 €					
1310.43400 Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäft.	ZVK Reinigungsdienst 482,66 € Ok.							482,66 €		
1310.44400 Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäft.	Reinigungsdienst 1.653,37 € Ok.							1.653,37 €		
1310.50000 Unterh. d. Grundst. u. bauliche Anlagen	Aufteilung nach m² umb.Raum: 74,05 % FFW, 25,94 % DRK/DLRG	4.707,10 € Ok.						3.486,08 €		1.221,02 €
1310.51000 Unterhaltung Funkger., Schläuche u.a.	Einsatz nach Brand bei Bushaltestelle (Bildg Stolzen)	5.421,01 € Ok.			84,75 €		5.336,26 €			
1310.52000 Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	Inseln-Wespenex (Bildg 14)	3.107,02 € Ok.			100,29 €	- €	2.158,14 €	- €	74,59 €	401,30 €
1310.54000 Bewirtschaftungskosten	Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG	7.675,79 € Ok.						5.944,13 €		1.731,66 €
1310.55000 Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge	19.920,06 € Ok.					14.142,19 €	1.016,20 €			1.621,57 €
	Tankreinigungen Einsatzkfm MTW / Benzinpri. / Verbrauch auf 100 km Einsatzkfm Löschfahrzeuge / Dieselpri. / Verbrauch auf 100 km	3.140,10 € 154 km 55 km	1.539 €/Liter 1.299 €/Liter	10,00 L 35,00 L	23,70 € 26,37 €		1.752,07 € 180,41 €	1.337,96 €		
1310.56000 Beschaffungen für die Jugendfeuerwehr	1.632,00 € Ok.									1.632,00 €
1310.56100 Bekleidung	8.985,24 € Ok.					8.985,24 €				
1310.56200 Aus- und Fortbildung	6.462,89 € Ok.					6.462,89 €				
1310.56300 Ehrungen, Jubiläen	3.553,30 € Ok.									3.553,30 €
1310.60500 Übungen, Einsätze (siehe Einsatzentsch., siehe extra Beitrag unten)	11.010,32 € Ok.	1.285,51 €			133,44 €	2.017,30 €	1.623,91 €			0,00 €
	davon: Freizeitentnahmen Entsatz Feuerwehr OG/Lhr bei Brand Galle Werke Nettoeffekt für Vorhaltung Öl-Ex Abreiter - wird extra abgerechnet Inseln-Wespenex	0,00 € 5.290,66 € 75,00 € 404,09 € 180,41 €			404,09 € 180,41 €					5.290,66 € 75,00 €
(Einsatzentnahmen 2009 wurden erst 2010 ausgeschl.)	9.358,50 € Ok.	9.358,50 €								909,20 €
1310.63000 Beschaffungen für den Spielmannszug	909,20 € Ok.									
1310.64000 Steuern und Versicherungen	10.045,58 € Ok.								3.723,43 €	
	Kfz-Versch. Stand 2011 Unfallkasse BW Gebäudeversicherung -> Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG Inhaltsversicherung -> Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG	1.094,05 € 4.153,38 € 925,43 € 149,29 €			4.153,38 €	908,21 €	185,84 €		716,65 € 115,61 €	208,78 € 33,68 €
1310.65000 Geschäftsausgaben	4.249,66 € Ok.									4.249,66 €
1310.66100 Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	391,83 € Ok.									391,83 €
1310.67900 Innere Verrechnung	19.690,49 € Ok.									17.519,01 €
	davon: geleistete Bauarbeiten Anzahl der Fahrzeuge 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG	2.171,48 €								1.681,59 €
1310.68100 Afa um unbew. WG u. grundst. gl. Rechte	35.362,00 € Ok.									24.168,54 €
	Aufteilung siehe zusätzliches Berechnungsblatt "Aufteilung der HH-Stelle 1310 681"	12.003,01 €								11.193,46 €
1310.68200 Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter	12.003,01 € Ok.									1.204,37 €
	Aufteilung siehe zusätzliches Berechnungsblatt "Aufteilung der HH-Stelle 1310 682"	10.429,64 €								
1310.68200 höhere Afa um 2 Monate für LF 10/6 in 2012	1.590,93 € Ok.									
	höhere Afa für neuen MTW ab Okt 2012 (also 3 Monate)	860,37 € Ok.								
1310.68500 Verzinsung des Anlagekapitals	52.067,00 € Ok.									3.980,00 €
	Aufteilung siehe zusätzliches Berechnungsblatt "Aufteilung der HH-Stelle 1310 685"	115,00 €								29.374,74 €
1310.68500 höherer kalk. Zins um 2 Monate für LF 10/6 in 2012	796,00 € Ok.									159,00 €
	höhere Afa für neues MTW ab Okt 2012 (also 3 Monate)	666,22 € Ok.								14.999,26 €
1310.70000 Vereinszuschüsse	1.789,52 € Ok.									3.036,00 €
1340.71200 Betriebskostenumlage digitale Leitstelle	487,50 € Ok.									1.789,52 €
	Ausgaben:	235.408,56 €								487,50 €
			10.644,01 €	26,37 €	23,70 €	902,98 €	26.601,31 €	43.120,35 €	4.550,59 €	73.265,45 €
										28.136,10 €
										48.137,70 €
										Kontrollsumme 235.408,56 €

Verhältnis der von der Feuerwehr genutzten Räume:

	relevant für Aufteilung nach Fz und Personen	in Prozent								
Fahrzeughalle	251,63 m <sup>2</sup>	41,08%								
Aufenthaltsräume	360,87 m <sup>2</sup>	58,92%								
Verkehrsfläche (Flur, Foyer usw.)	85,25 m <sup>2</sup>	100,00%								
Aufteilung auf Kfz:										
	MTW	1 Stück	10,27%							
	Löschfz.	3 Stück	30,81%							
Aufenthaltsräume	360,87 m <sup>2</sup>	58,92%								
Summe zur Kontrolle:		100,00%								
			10.644,01 €	26,37 €	23,70 €	902,98 €	83.075,38 €	78.222,82 €	14.376,61 €	

Multpliziert mit 1.840 Stunden (46 Wochen x 40 Stunden) -> Ergebnis = Teiler zur Berechnung der Kosten pro Einheit	54	3	1
= Vorhaltekosten in Euro pro Stunde (Gebührenobergrenze ohne Schmutzzulage)	0,83 €	14,17 €	7,81 €
Entschädigung pro Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen ohne Schmutzzulage:	10,00 €		
Gebührenobergrenze Personalkosten je Einsatzstunde je Feuerwehrangehöriger:	10,83 €		
event. Schmutzzulage :	2,00 €		

LF: Preis pro gefahrenem km bei einem Dieselpreis\* von 1.449 €/Liter 0,50 €/km  
MTW neu: Preis pro gefahrenem km bei einem Dieselpreis\* von 1.449 €/Liter 0,14 €/km

\*Zugangsgebot wurde der Kraftstoffpreis der Tankstelle Auto Kupferschmid GmbH, Tanken vom 12.5.12

Für die Entschädigung von Fahrten mit dem Privatfahrzeug zum Einsatzort wird der Entschädigungssatz für Dienstfahrten mit einem Privat-Pkw aus dem kommunalen Bereich herangezogen.  
Derzeit beträgt der Satz 0,35 € pro km.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: Amt  
047.12 Hauptamt

Bearbeiter  
Frau Binder

Datum: DS-Nr.:  
22.01.2013 17/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2013

TOP 05

## Wahlwerbung im Amtsblatt

### frühere Beratungen

Gemeinderat ö  
Gemeinderat ö

### Sitzungstermin

19.12.2007  
16.01.2013

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wird in der Sitzung vorgetragen

#### Beschlussergänzung:

- 1.) Im Amtsblatt werden für Wahlwerbezwecke Beileger (Flyer) zugelassen.
- 2.) Wahlwerbung ist nur im Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl bis eine Woche vor der Wahl erlaubt.
- 3.) Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen u.a. sind das ganze Jahr über immer zulässig.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Zustimmung entsprechend der Beschlussergänzung bei drei Gegenstimmen. Gemeinderat Kühne ist befangen und rückt bei der Beratung des Tagesordnungspunktes in den Zuschauerraum.

### Sachverhalt/Begründung:

Seit 01.01.2008 werden die Herstellung und der Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde von der Fa. Topcom GmbH & Co. KG, Schutterwald, übernommen. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe am 19.12.2007.

In § 9.4 des Vertrages mit der Fa. Topcom heißt es dass Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Anzeigen zur Wahlpropaganda aufgenommen werden.

In § 9.5 heißt es, dass sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstößen.

Nach § 7 ist Werbung, Zustellung und Vertrieb Sache des Verlags.

Nach § 9.4 dürfte Wahlwerbung eigentlich nicht ins Amtsblatt aufgenommen werden. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit jedoch teilweise nicht konsequent umgesetzt.

Beispielsweise war es den Kandidaten bei den Bürgermeisterwahlen im Jahr 2011 erlaubt, Anzeigen im Amtsblatt zu schalten. Bei der Landtagswahl 2011 wurden Flyer mit dem Amtsblatt verteilt. Auch bei den Kommunalwahlen 2009 (Gemeinderatswahlen) wurden Anzeigen geschaltet.

Aus Sicht der Verwaltung besteht Klärungsbedarf, wie künftig mit Wahlwerbung im Amtsblatt umgegangen werden soll.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2013 vertagt.

Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen kann folgendes mitgeteilt werden:

- Widerspruchsrecht nach § 34 Meldegesetz: Nach § 34 Meldegesetz darf die Meldebehörde „Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahl- oder Stimberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist“ [...] „Die Betroffenen haben das Recht, der Auskunftserteilung oder der Nutzung nach Satz 1 zu widersprechen.“ § 34 Abs. 1 Meldegesetz regelt Gruppenauskünfte an Parteien etc. durch die Meldebehörde. Bei einem Widerspruch darf die Meldebehörde bei einer entsprechenden Anfrage der Parteien etc. diese personenbezogene Auskunft nicht geben. Somit hat der Widersprechende keinen Anspruch darauf, von anderer Seite (Amtsblatt) keine Wahlwerbung zu erhalten.
- Aufkleber „Keine Werbung“ am Briefkasten: Wenn kostenlose Anzeigenblätter auch einen redaktionellen Teil enthalten, reicht der Hinweis „Keine Werbung“ auf dem Briefkasten allein nicht aus. Deshalb ist ein besonderer Hinweis anzubringen, dass auch keine Anzeigenblätter gewünscht werden oder die jeweilige Redaktion ist in einem Schreiben darauf nachweisbar hinzuweisen. Werbebeilagen von Zeitungen oder Zeitschriften sind jedoch deren Bestandteil und können somit nicht einzeln zurückgewiesen werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.1991, AZ: 15 U 76/91). Das Amtsblatt wird als Ganzes inklusive Anzeigen und Werbung abonniert. Der Ausschluss von Werbung bzw. von Wahlwerbung ist nicht möglich.
- Handhabung von Wahlwerbung in den umliegenden Gemeinden:
  - Amtsblatt Neuried keine Wahlwerbung erlaubt, nur Hinweise auf Veranstaltungen
  - Offenblatt Offenburg: politisches Meinungsforum der Fraktionen im „Offenblatt“ 14-tägig (dort jedoch nie Kandidatenwerbung zulässig), Parteienwerbung zulässig (gleiche Größe), Wahlwerbung für Bundes- und Landestag wird zugelassen, bei Kommunalwahlen wird für einen bestimmten Zeitraum um den Wahltag selbst Wahlwerbung sowie auch das Meinungsforum der Fraktionen nicht zugelassen
  - Amtsblatt Hohberg: generell keine Wahlwerbung
  - Ortenberg: Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig, Wahlanzeigen im Anzeigenteil oder Beilagen sind möglich
  - Durbach: Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig, Wahlwerbung ist im Anzeigenanteil zulässig
  - Gengenbach: Zulässigkeit von Wahlwerbung von Parteien und politischen Vereinigungen sechs bis eine Woche vor den Wahlen, Hinweise auf Veranstaltungen immer zulässig.

Der Gemeindetag hat 2005 Hinweise für die Handhabung von Wahlwerbung in Amtsblättern gegeben (**Anlage 1**). Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil des Amtsblattes sind grundsätzlich nicht untersagt; über den Umfang und die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat. Entscheidet sich die Gemeinde, das Amtsblatt auch für Zwecke der Parteien oder Kandidaten zur Verfügung zu stellen, ist die Gemeinde verpflichtet, strikte Neutralität zu wahren. Dies setzt zunächst eine klare Trennung zwischen dem amtlichen Teil und den übrigen Teilen (nichtamtlicher Teil, Anzeigen teil) voraus. Dem Neutralitätsgebot wird genügt, wenn die Anzeigen hinreichend erkennen lassen, dass sie nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Gemeinde stammen. Zudem muss die Gewähr dafür geboten werden, dass jede an der Wahl beteiligte politische Gruppe bzw. jeder beteiligte Kandidat entsprechend im Amtsblatt zu Wort kommt. Wenn sich eine Gemeinde entschließt, Wahlwerbung und / oder –anzeigen aufzunehmen, so muss dies allen am Wahlkampf beteiligten Gruppierungen bzw. Bewerbern bekannt gegeben werden. Es ist auch zulässig, dass die Gemeinde ablehnt, Wahlwerbung/-anzeigen im Amtsblatt aufzunehmen. Vor politischen Wahlen muss auf absolute Zurückhaltung und Gleichberechtigung geachtet werden.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Ortenaukreis weist besonders auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes hin. Problematisch könnte sich die Regelung auswirken, unter Vereinsnachrichten kostenlos auf Ort, Zeit und Thema einer Veranstaltung hinzuweisen. Dies müsste nicht nur den ortsansässigen politischen Parteien und Wählervereinigungen eingeräumt werden, sondern generell allen Parteien, sofern dies angefragt wird.

Es gibt durchaus Argumente, die für eine Freigabe von Wahlwerbung sprechen. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, den politisch Tätigen eine Plattform zum Meinungsaustausch zu geben. Die Bürgerinnen und Bürger können sich so aus erster Hand über die Wahlziele und Programme der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen informieren. Dadurch wird der politische Willensbildungsprozess der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Klar ist aber auch, dass dann **alle Parteien und Wählervereinigungen** die gleichen Rechte bekommen und im Amtsblatt inserieren bzw. über das Amtsblatt Flyer verteilen können.

Es gibt jedoch auch gute Argumente für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung und konsequente Umsetzung. Oberstes Ziel ist aus Sicht der Verwaltung, die Rechtssicherheit der Wahlen zu gewährleisten. Dieses Ziel ist durch die Freigabe von Wahlwerbung zwar nicht zwangsläufig beeinträchtigt, aber durch das Zulassen von Wahlwerbung eröffnet sich die Möglichkeit von Anzeigen, die das Neutralitätsgebot der Gemeinde verletzen. Lässt die Gemeinde Wahlwerbung gar nicht erst zu, schließt sie Anfechtungsgründe aus diesem Bereich von vorn herein aus. Strikte Neutralität sollte gerade in Zusammenhang mit Wahlen oberstes Prinzip der Gemeinde sein.

### **Protokollergänzung:**

Für Bürgermeister Holschuh ist die Rechtssicherheit von Wahlen ein sehr hohes Gut. Er tendiert deshalb dafür, Wahlwerbung grundsätzlich im Amtsblatt nicht zuzulassen.

Gemeinderätin Jung verdeutlicht, dass das relativ günstige Amtsblatt Werbung für die Bürger ermöglicht. Sie hat keine Probleme mit Wahlwerbung, wenn die Trennung zwischen amtlichem Teil und Anzeigen teil deutlich ist. Wahlwerbung sollte man nicht grundsätzlich zulassen, sondern mit einem Zeitfenster vor den Wahlen zum Beispiel wie in Gegenbach. Wahlwerbung als Anzeigen im Amtsblatt will sie nicht, sondern nur Beileger (Flyer).

Laut Gemeinderat Oehler haben heute alle politischen Gruppierungen Probleme, Wahlwerbung selbst zu verteilen. Über das Amtsblatt ist dies sehr einfach und relativ kosten-günstig möglich. Er schlägt folgende Regelung vor:

- 1.) Keine Wahlwerbeanzeigen im Amtsblatt
- 2.) Hinweise auf Veranstaltungen sind immer zulässig
- 3.) Wahlwerbung mit Beilegern (Flyer) wird ermöglicht, die Beileger müssen aber deutlich machen, von wem sie sind.
- 4.) Wahlwerbung sollte nur im Zeitraum von etwa 6 – 8 Wochen bis 1 Woche vor dem Wahltermin zugelassen werden.

Für Gemeinderat Lang war die bisherige Regelung klar: Keine Wahlwerbung. Diese hält er für sinnvoll. Sie sollte weiter bestehen bleiben, insbesondere wegen der Rechtssicherheit. Mittlerweile gibt es dubiose Gruppierungen, z.B. die Nein-Sager, deren Programm es ist, nicht zu wählen. Eine Werbung von diesen hat seiner Ansicht nach im Amtsblatt nichts verloren. Diese würde eher zur Verwirrung beitragen. Es sollte keinesfalls der Verdacht entstehen, dass die Gemeinde für eine solche Gruppierung wirbt.

Auch Gemeinderat Oschwald ist strikt für ein Wahlwerbeverbot. Das NÖB hat bisher ihre Wahlwerbung immer selbst von Hand verteilt. Bei der letzten Wahl war zwei Tage vor der Wahl ein Flyer von drei Gemeinderatsfraktionen im Blättle. Dies fand er problematisch.

Gemeinderat Obert merkt zum Thema Rechtssicherheit an, dass auch z.B. im Straßenverkehr, selbst wenn sich alle an die Regeln halten, etwas passieren kann. Im Übrigen ist das Leben an sich auch lebensgefährlich.

Gemeinderat Bindner findet, der Gemeinderat hat nicht das Recht, jemand von Wahlwerbung auszuschließen. Wer auf dem Wahlzettel steht, der darf auch mit Flyern im Amtsblatt werben.

Bürgermeister Holschuh ergänzt, dass die Entscheidung über die Zulassung zur Wahl oftmals erst vier Wochen vor der Wahl fällt (z.B. bei Bürgermeisterwahlen). Dies sollte bei einem eventuellen Wahlwerbungszeitraum berücksichtigt werden.

Gemeinderat Schillinger spricht sich für Wahlwerbung in einem begrenzten Zeitraum aus.

Zum Abschluss formuliert der Vorsitzende die Beschlussänderung und lässt hierüber abstimmen.

**Anlage 1**  
**zu TOP 5 ö**  
**GR 30.01.2013**

Die Praxis in den Städten und Gemeinden bezüglich des Veröffentlichungsrechts von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Fraktionen des Gemeinderats im redaktionellen Teil ist sehr unterschiedlich. Es gibt Städte und Gemeinden, die haben den Parteien und Wählervereinigungen wie den örtlichen Vereinen ein umfassendes Recht auf Berichterstattung im Amtsblatt eingeräumt. Andere unterscheiden bei den Veröffentlichungen zwischen den politischen Vereinigungen und den sonstigen Vereinen; gegebenenfalls ist den politischen Vereinigungen lediglich das Recht eingeräumt, Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.

#### • Wahlwerbung

Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil des Amtsblattes sind grundsätzlich nicht untersagt; über den Umfang (nur Veranstaltungshinweise oder auch -berichte, Wahlanzeigen?) und die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat. Das gilt auch für Zeiten des Wahlkampfes.

Entscheidet sich die Gemeinde, das Amtsblatt auch für Zwecke der Parteien oder der Kandidaten (zum Beispiel für Bürgermeisterwahlen) zur Verfügung zu stellen, dann ist die Gemeinde jedoch in solchen Zeiten verpflichtet, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten und muss strikte Neutralität walten lassen. Das setzt zunächst eine klare Trennung zwischen den von der Gemeindeverwaltung zu verantwortenden Teilen (öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und Nachrichten) und den übrigen Teilen – nichtamtlicher Teil bzw. Anzeigenteil – voraus.

Dem Neutralitätsgebot wird auf jeden Fall genügt, wenn die Anzeigen hinreichend erkennen lassen, dass sie nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Gemeinde stammen. Eine Wahlanzeige im Amtsblatt würde einen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz darstellen, wenn ihr Inhalt und ihre Platzierung – auch unbewusst – den Eindruck entstehen lassen würde, es handle sich um eine Äußerung von amtlichen Organen der Gemeinde (Amtsträgern) zugunsten des Wahlbewerbers, die sie in amtlicher Eigenschaft abgegeben haben.

Es ist öffentlichen Amtsträgern verwehrt, in amtlicher Funktion auf den Meinungsbildungsprozess der Wähler zugunsten

einzelner Bewerber oder Parteien Einfluss zu nehmen. Amtsträger i. d. S. sind zum Beispiel der Bürgermeister, der Vorsitzende des Wahlausschusses, der Gemeinderat als Organ. Das einzelne Gemeinderatsmitglied wiederum ist – anders als Staatsorgane und Gemeindeorgane – in der Regel nicht zur Neutralität im (Bürgermeister)-Wahlkampf verpflichtet. Seine Meinungsäußerung ist daher von den Gerichten grundsätzlich nicht als unzulässige Wahlbeeinflussung eingestuft worden, solange sie sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze hält (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.1.1997, Az. I S 1748/96). Ebenso ist es den Inhabern von öffentlichen Ämtern nicht untersagt, in nichtamtlicher Eigenschaft etwa als Mitglieder und Funktionäre einer politischen Partei oder als Privatpersonen am Wahlkampf teilzunehmen (VG Stuttgart, Urteil vom 13.2.1997, Az. 9 K 5307/96).

Zudem muss die Gemeinde Vorkehrungen treffen, die die Gewähr dafür bieten, dass jede an der Wahl beteiligte politische Gruppe bzw. jeder beteiligte Kandidat (Mehrheitswahl) entsprechend im Amtsblatt zu Wort kommt. Unterlässt sie es, entsprechende Regelungen zu treffen, und erscheint infolgedessen im Amtsblatt nur die Wahlwerbung bestimmter Bewerber, Parteien und Wählervereinigungen, so kann dies in seiner Auswirkung einer einseitigen Unterstützung dieser Personen oder Wählervereinigung durch die Gemeinde gleichkommen.

Wenn sich eine Gemeinde entschließt, Wahlwerbung und/oder Wahlanzeigen aufzunehmen, so müsste sie dies den am Wahlkampf beteiligten Gruppierungen bzw. den Bewerbern gegenüber bekannt geben. Unter Umständen, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, könnte es auch geboten sein, die Absicht einzelner Bewerber bzw. Parteien oder Wählervereinigungen, von der Möglichkeit der Wahlwerbung im Amtsblatt Gebrauch zu machen, auch den anderen mitzuteilen, damit sie sich entsprechend entscheiden können. Das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit, wäre auch dann verletzt, wenn eine Gruppierung im Unterschied zu anderen von der Inanspruchnahme des Amtsblatts für die Wahlwerbung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch eine Veröffentlichung im gemeind-

lichen Amtsblatt liegt auch dann vor, wenn die Wahlbeeinflussung nicht beabsichtigt war, aber der aufgeschlossene Durchschnittswähler eine – mehrdeutige – Aussage als Wahlempfehlung zugunsten eines bestimmten Bewerbers verstehen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.2.1992, BWGZ 1995, Seite 335).

Die in den zitierten Urteilen aufgestellten Grundsätze für die Veröffentlichung von Wahlwerbung lassen es gerechtfertigt erscheinen, dass es die Gemeinden überhaupt ablehnen könnten, Wahlwerbung und/oder Wahlanzeigen in das Amtsblatt aufzunehmen (vergleiche auch Abschnitt „Grundsätze über den Inhalt eines Amtsblatts“, Seite 499). Mindestens aber vor politischen Wahlen muss wohl größte Zurückhaltung geübt bzw. auf absolute Gleichbehandlung streng geachtet werden. Die Praxis in den Städten und Gemeinden ist auch hier sehr unterschiedlich.

#### • Leserzuschriften

Der Gemeinderat kann auch festlegen, dass Leserzuschriften in das Amtsblatt aufgenommen werden. Diese müssen sich dem Charakter des Amtsblatts entsprechend auf Zuschriften zu örtlichen Angelegenheiten beschränken. Die Erfahrungen der Gemeinden mit Leserzuschriften sind sehr unterschiedlich. Manche Gemeinden klagen darüber, dass bei einer Aufnahme von Leserzuschriften das Amtsblatt rasch zu einer Plattform polemischer Auseinandersetzungen verschiedener Interessengruppen in der Gemeinde wird. Dies könnte rechtfertigen, dass solche Beiträge nicht oder erst nach vorheriger Prüfung durch den verantwortlichen Redakteur aufgenommen werden.

#### • Sonstiger redaktioneller Teil

In diese Rubrik können Hinweise über die neue Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie ortskundliche Beiträge aufgenommen werden.

#### • Anzeigen

Der Anzeigenteil ist zu kennzeichnen, so weit die Anzeigen nicht schon durch Anordnung oder Aufmachung allgemein als solche zu erkennen sind (§ 10 LPressG). Die Gemeinde kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Amtsblatt für Anzeigen, seien sie geschäftlicher oder politischer Art, zur Verfügung stellen will. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die

# Gemeinde Schutterwald

# Beschluss

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 022.3 Amt Hauptamt

Bearbeiter  
Frau Gießler

Datum: 23.01.2013 DS-Nr.: 018/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 06

## Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 16.01.2013

Der Gemeinderat traf die Entscheidung über eine Stellenbesetzung im Bauhof.

**TOP 7****Verschiedenes****- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge**Einladung Eurodistrikt

Die Einladung des Eurodistrikts zur Veranstaltung in Appenweier wurde an die Gemeinderäte versandt. Wer zur Veranstaltung mit möchte, soll sich beim Bürgermeister melden.

Abholzung im Bruch

Gemeinderätin Junker will wissen, weshalb im Bruch massiv abgeholtzt wird. Laut Gemeinderat Oschwald ist dort ein Schutzgebiet für den sehr selten gewordenen großen Brachvogel. Für dieses Tier gibt es das Leitbild „offene Wiesenlandschaft“. Ein Entwicklungskonzept wurde erarbeitet. In der Vergangenheit war für die Umsetzung dieses Konzepts kein Geld da, was jetzt aber der Fall ist. Deshalb wurden massiv Bäume, Weiden und große Hecken zur Wiederherstellung dieser offenen Wiesenlandschaft abgeholtzt. Der Hintergrund ist, dass auf hohen Gehölzen Raubvögel auf Beute lauern und den Brachvogel gefährden würden.

Gemeinderat Seigel ergänzt, dass es für den großen Brachvogel seit 1977 ein Schutzprogramm gibt. Hierfür wurde vom Ministerium viel Geld ausgegeben. Seiner Ansicht nach müsste in dieser Sache noch viel mehr unternommen werden, z.B. wäre auch wichtig, die Wassergräben offen zu halten. Sollte die jetzige Maßnahme zu Verbesserungen führen, soll ihm dies aber Recht sein.

Schließlich weist BAL Hahn noch darauf hin, dass auch in den neuen Matten die dortigen Teichbiotope mittlerweile frei geschnitten werden.

Energiespar- und Entsiegelungsprogramm 2013

Auf Nachfrage von Gemeinderat Glatt erläutert BAL Hahn, dass die Programme demnächst auf die Tagesordnung kommen. Die Beschlussfassung hat sich etwas verzögert, weil die KfW kurzfristig im Januar ihr Programm noch einmal änderte. Das Programm der Gemeinde soll an das KfW-Programm angepasst sein.

Ortenauer Kreisputzede

Gemeinderat Glatt will wissen, ob es für die Putzede Beteiligte aus der Gemeinde gibt. Laut Bürgermeister wurde im Blättle mehrfach hierauf hingewiesen. Es haben sich auch bereits mehrere gemeldet, die teilnehmen wollen.

Zebrastreifen Bahnhofstraße

Auf Nachfrage von Gemeinderat Lang sagt BAL Hahn, dass dieses Thema demnächst im Gemeinderat diskutiert werden wird.

### Blumenwiesen gegen Bienensterben

Gemeinderat Lang berichtet von einem derzeit großflächig laufenden Film zum Thema Bienensterben. Die Gemeinde könnte hier einen Beitrag leisten, indem sie Wildblumenwiesen z.B. als Straßenbegleitgrün anlegt. Diese Wiesen brauchen wenig Pflege, sie sammeln sich immer wieder selbst aus.

Laut BuWL Wurth wird die Gemeinde diesen Vorschlag aufgreifen und z.B. im Bereich Seerundweg Wildblumenwiesen anlegen.

Laut Gemeinderat Seigel gibt es hierzu auch für Landwirte Förderung vom Landwirtschaftsamt.



**Anlage 1**  
**Zu TOP 7 ö**  
**GR 30.01.2013**  
**VERSCHIEDENES**

Chers Maires des communes de l'Eurodistrict,  
chers Membres du Conseil de l'Eurodistrict,

dans le cadre du projet de « Démocratie locale sans frontières » de l'Eurodistrict Strasbourg-Ortenau aura lieu prochainement une première

**Rencontre entre les citoyens, les maires et les élus de l'Eurodistrict**

**le jeudi 14 mars de 18:00 à 21h30 à la Schwarzwaldhalle d'Appenweier**

Cette rencontre permettra aux maires et aux membres du Conseil de l'Eurodistrict d'échanger directement avec les citoyens. La société civile sera en mesure d'exprimer ses souhaits et ses idées de projets et pourra discuter des possibilités de développement de notre région frontalière.

Vous êtes cordialement invités à venir participer à cette manifestation, dont le succès dépendra pour partie de la participation des maires et des élus de l'Eurodistrict.

Aussi nous vous invitons d'ores et déjà à noter cette date dans vos agendas.

Nous demanderons aux maires de venir accompagnés par 4 ou 5 citoyens de leur commune qui s'intéressent aux questions transfrontalières. L'objectif est d'obtenir un panel représentatif de la société civile, en privilégiant les jeunes et les citoyens qui ne sont pas forcément déjà impliqués dans la vie politique locale.

Nous vous communiquerons davantage de détails très prochainement.

Sehr geehrte Bürgermeister der Gemeinden des Eurodistrikts, sehr geehrte Mitglieder des Eurodistriktrats,

im Rahmen seines Projekts „Grenzenlose Lokaldemokratie“ veranstaltet der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau erstmalig

**den Eurodistriktkonvent**

**am Donnerstag, 14. März, von 18:00 bis 21:30 Uhr in der Schwarzwaldhalle in Appenweier**

Diese Begegnung wird einen direkten Austausch zwischen den Ratsmitgliedern, den Bürgermeistern und den Bürgerinnen und Bürgern des Eurodistrikts ermöglichen. Die Zivilgesellschaft wird ihre Wünsche und Projektideen vorbringen können und insgesamt über Möglichkeiten für die weitere Entwicklung unserer Grenzregion diskutieren können.

Sie sind herzlich eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Der Erfolg der Veranstaltung hängt maßgeblich von der Beteiligung der Bürgermeister und Ratsmitglieder des Eurodistrikts ab.

Wir bitten Sie daher das Datum schon heute in Ihrem Terminkalender zu vermerken.

Jeder Bürgermeister wird zudem gebeten werden drei bis fünf Vertreter der Zivilgesellschaft aus seiner Gemeinde mitzubringen, und zwar keine Gemeinderatsmitglieder oder Mitglieder politischer Gremien, sondern Bürgerinnen oder Bürger, die sich für grenzüberschreitende Themen interessieren. Es liegt uns am Herzen eine repräsentative Teilnehmergruppe zusammenzubringen, insbesondere auch junge Menschen.

Wir werden Ihnen in Kürze genauere Informationen senden.

Bien à vous / Mit freundlichen Grüßen

**Simon FATH**

Responsable évènementiel et communication  
Referent Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit



**GECT Eurodistrict Strasbourg-Ortenau**  
**EVTZ Eurodistrict Strasbourg-Ortenau**  
Tel : +49 (0)7851-899 75 15  
Mobile : +33 (0)7 86 83 30 22  
Mail : [simon.fath@eurodistrict.eu](mailto:simon.fath@eurodistrict.eu)  
Web: [www.eurodistrict.eu](http://www.eurodistrict.eu)